

vornehmer Großthuerei auch die abscheulichsten Dinge, deren sie angefchuldigt sind, als wahr zugeben.

Will der Seelsorger in Versöhnung uneiniger Chelente Grispießliches leisten, wird er gut thun, nicht alle vorkommenden Fälle auf gleiche Weise zu behandeln, sondern sich auch nach den Ursachen und Veranlassungen umzusehen, aus welchen den gemachten Erfahrungen zu Folge cheliche Zwistigkeiten entstehen und gleichsam nach festgestellter Diagnose sein Verfahren einrichten. Wahrlich ein reichhaltiges Feld psychologischer Beobachtung, wichtig für den Seelsorger, welchem es zu steht, nicht erst bei den pfarrlichen Versöhnungsversuchen, sondern in seinem ganzen seelsorglichen Wirken den Nebeln zu steuern, welche das christliche Familienleben unterwühlen und zerstören.

(Fortsetzung folgt.)

Chen der Ausländer in Oesterreich.

Vom Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Wie bekannt, hat der Seelsorger bei Chen, welche Ausländer in Oesterreich zu schließen beabsichtigen, darauf zu achten, daß nicht bloß das Kirchengeß, welches die Bedingungen zur gültigen und erlaubten Cheschließung aufstellt, sondern auch das Heimatgeß des Ausländer, welches die Erfordernisse für die bürgerliche Giltigkeit der Ché vorschreibt, genau beobachtet werde, damit der nach Vorschrift der Kirche eingegangenen, gültigen und erlaubten Ché des Ausländers auch die bürgerlichen Rechtswirkungen in seinem Heimatlande zuerkannt werden. Denn für die Beurtheilung der bürgerlichen Giltigkeit der Ché in solchen Fällen ist maßgebend das Geß des Auslandes, welchem der Chewerber als Unterthan vermöge seines Wohnsitzes oder seiner Geburt angehört.

Was nun die diesfälligen Geseze der ausländischen Staaten betrifft, so lassen sie sich in zwei Gruppen abtheilen.

Nämlich 1. einige Staatsregierungen betrachten die im Auslande eingegangenen Ehen ihrer Unterthanen als rechtmäßige Verbindungen, wenn sie in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates geltig abgeschlossen wurden. Dies findet z. B. statt bei den englischen Staatsangehörigen und Bürgern der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas (Wiener Diözesanblatt 1865, S. 160.), bei den preußischen und belgischen Unterthanen (Wiener Diözesanblatt 1870, S. 40.). Bezuglich solcher Ausländer hat der Seelsorger, nachdem sie nachgewiesen, welchem Staate sie angehören, sich ganz und gar an das zu halten, was das kirchliche und österr. bürgerliche Gesetz zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe vorzeichnen.

2. Nach den Bestimmungen anderer Staatsregierungen ist für die Staatsangehörigen, welche im Auslande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, bezüglich ihrer persönlichen Fähigkeit oder Befugniß das Gesetz ihrer Heimat, bezüglich der Form der Eheschließung aber nach dem Grundsätze: *locus regit actum* das Gesetz des Ortes maßgebend, wo die Ehe geschlossen wird. Das gilt z. B. von den italienischen Staatsangehörigen. In Betreff solcher Ausländer hat der Pfarrer von denselben nebst den Urkunden zum Nachweise ihrer kirchenrechtlichen Befähigung (Tauffchein, Verkündschein, Zeugniß des ledigen Standes, eventuell Todtenschein) eine von seiner competenten heimatslichen Civilbehörde abgegebene Erklärung in Anspruch zu nehmen, daß nach dem Gesetze des betreffenden Landes gegen eine Eheschließung in Österreich kein Anstand obwalte (daß er hiezu nach den Gesetzen seiner Heimat befugt sei) oder daß der Ehemänner die nach dem Gesetze des betreffenden Landes erforderliche heimatsbehördliche Bewilligung zur Eheschließung in Österreich erlangt habe. (Wiener Diözesanblatt 1865, S. 160 und 161.). Zuweilen wird auch die Civilverkündigung im Heimatsorte durch das Heimatsgesetz des Ehemänner verlangt, in welchem Falle derselbe die

Bescheinigung der Civilverkündigung vor der Schließung der Ehe zu erwirken hat.

Es ist aber schwierig, die Gesetze aller Staaten über die Geschließung ihrer Untertanen im Auslande genau zu kennen, zumal sie nicht immer constant geblieben sind, und daher schwierig zu wissen, ob die Gewerber zufolge ihres Heimatsgesetzes nach der unter Nr. 1, oder nach der unter 2 angegebenen Norm zu behandeln seien. Deswegen ist es zur Hintanhaltung ungesetzlicher Ehen und unsägamer Conflicte für den Seelsorger das Ge- rathenste, von den ausländischen Gewerbern in der Regel die Erklärung der heimatischen Civilbehörde abzuverlangen, daß gegen die Geschließung in Österreich kein Anstand obwalte; und eine Ausnahme nur dann zu machen, wenn das hochw. Ordinariat sie für zulässig erachtet.

Was insbesonders die Geschließung italienischer Staatsangehöriger im Auslande betrifft, worüber bereits in dieser Zeitschrift 1876 S. 536 Andeutungen gegeben wurden, so ist zu folge einer neueren, im italienischen Civilgesetzbuche enthaltenen Vorschrift eine solche Ehe dann bürgerlich gültig, wenn die Behörde, welche der Geschließung assistiren muß, vom italienischen Beamten, Bürgermeister oder Stellvertreter, Delegaten (Wiener Diözesanblatt 1874. S. 72.) die Bescheinigung der in Italien vorgenommenen Civilverkündigung,¹⁾ und die Erklärung, daß keine der Bedingungen des 2. Abschnittes vom 1. Kap. des 5. Titels des Civilgesetzbuches (über die Erfordernisse zur Geschließung) von dem italienischen Bürger und dem Fremden verletzt werde, empfangen hat, und wenn sodann die Ehe nach der durch das Gesetz des betreffenden Auslandes eingeführten Form gefeiert wird. Jedoch hat der italienische Bürger die Pflicht, innerhalb drei Monaten dem nächsten Consular — oder diplomatischen Agenten eine Copie der Heimatsurkunde zu über-

¹⁾ In Italien ist seit dem Jahre 1866 die obligatorische Civilehe eingeführt.

geben. Werden alle diese Vorschriften vollzogen, so genießt die Ehe in Italien alle Civilrechte. (Wiener Diözesanblatt 1870. S. 76.). Daraus folgt, daß der Italiener darauf in seiner Heimat eine Civilehe nicht mehr zu schließen braucht; denn die in eben angegebener Weise im Auslande geschlossene Ehe wird sofort in Italien als rechtmäßige Ehe anerkannt, und genießt alle Civilrechte. Hier findet also der oben Nr. 2 angegebene Grundsatz Anwendung, daß für die Fähigkeit und Befugniß der Eheverber das Gesetz ihrer Heimat, für die Form der Eheschließung das Gesetz des betreffenden Auslandes maßgebend ist.

Zu empfehlen ist den ausländischen Eheverbern, daß sie die zur Eheschließung erforderlichen Nachweise im Wege der Gesandtschaft ihres Heimatlandes sich verschaffen; ja die italienische Gesandtschaft in Wien hat es als wünschenswerth erklärt, daß Gesuche der in Österreich wohnhaften italienischen Staatsangehörigen solche Nachweise im Wege der k. italienischen Consulate oder Gesandtschaften eingebracht werden, weil diese in der Lage sind, solche Eingaben selbst in authentischer Form einzubegleiten, und jeden Mangel in der Form zu berichtigen (Wiener Diözesanblatt 1873. S. 147.). Bei obwaltendem Zweifel wird die Gesandtschaft des betreffenden Staates auch die besten Auskünfte geben können, ob und welche Nachweise zur rechtmäßigen Eheschließung nach dem Gesetze eben dieses Staates erforderlich seien.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Verfahren bei der Feier der drei Messen am Weihnachtsfeste.) Es liegt uns die Frage vor: Welches Verfahren hat der Priester bei der Feier der drei Messen am Weihnachtsfeste zu beobachten: 1. wenn er die drei Messen **in derselben Kirche**, und 2. wenn er sie **in zwei** (oder auch drei) **verschiedenen Kirchen** celebriren soll?

Der Beantwortung dieser Doppelfrage schicken wir die darauf bezüglichen Rubriken des Missale voraus, welche allen, für